

NORDDEUTSCHER BILLARD VERBAND E.V.



Rechts- und Strafordnung

Stand: Dez. 2013



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
§ 1	Grundregel.....	3
§ 2	Rechtsorgane	3
§ 3	Rechtsgrundlagen	3
§ 4	Ermessensentscheidungen	3
II	Verfahrensregeln	3
§ 5	Öffentlichkeit und Sitzungsrecht	3
§ 6	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrenrates	4
§ 7	Anträge und Rechtsmittel	4
§ 8	Kostenvorschuss	5
§ 9	Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit, aufschiebende Wirkung.....	5
§ 10	Wiedereinsetzung.....	5
§ 11	Kosten	6
§ 12	Beweiserhebung.....	6
§ 13	Verjährung	6
§ 14	Strafverschärfung	7
§ 15	Zivilprozessordnung	7
III	Verfahren vor dem Ehrenrat	7
§ 16	Zuständigkeit	7
§ 17	Beschlussfähigkeit.....	7
§ 18	Einzelrichterentscheidungen.....	7
§ 19	Vorbereitung der Verhandlung.....	7
§ 20	Beiladung.....	8
§ 21	Ablauf der Verhandlung.....	8
§ 22	Entscheidung.....	8
§ 23	Schriftliche Verfahren	9
§ 24	Einstweilige Anordnung	9
§ 25	Wiederaufnahme	10



IV Strafen.....	10
§ 26 Strafen.....	10
§ 27 Verfahren bei Ausschluss aus dem NBV.....	10
§ 28 Verfahren bei Strafen durch das Gesamtpräsidium und der Sporträte	11
§ 29 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (A-D-O)	11
§ 30 Sofortige Vollziehung.....	12
§ 31 Sonderbestimmungen für Jugendliche	12
§ 32 Bewährung	12
V In-Kraft-Treten	13
§ 33 In-Kraft-Treten	13
Anlage 1 zur Rechts- und Strafordnung: Strafenkatalog.....	14



I Allgemeines

§ 1 Grundregel

- 1.1 Der NBV übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. §21 der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- 1.2 Der Gerichtsbarkeit des NBV unterliegen keine Streitigkeiten die,
 - a) für ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.
 - b) sich aus den Rechtsbeziehungen der Vereine zu ihren Mitgliedern ergeben.

§ 2 Rechtsorgane

- 2.1 Rechtsorgan des NBV ist der Ehrenrat.
- 2.2 Der Ehrenrat ist von den übrigen Organen des NBV unabhängig (autark) und nur an die Rechtsgrundlagen des NBV gebunden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen sind alle vom NBV oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen, einschließlich deren Richtlinien und Bestimmungen.

§ 4 Ermessensentscheidungen

- 4.1 Ermessensentscheidungen der Organe des NBV können in erster Instanz vom geschäftsführenden Präsidium und in zweiter Instanz vom Ehrenrat auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens hin überprüft werden.
- 4.2 Liegt ein Verstoß dagegen vor oder sind mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so kann in erster Instanz das geschäftsführenden Präsidium und in zweiter Instanz der Ehrenrat die Entscheidung aufheben und sie unter Bekanntgabe ihrer Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ, mit Benachrichtigung an den Einspruchsteller, zurückgeben.

II Verfahrensregeln

§ 5 Öffentlichkeit und Sitzungsrecht

- 5.1 Die Verhandlungen des Ehrenrates sind für alle Zugehörigen zum NBV öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.



- 5.2 Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht (Hausrecht) zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 6 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrenrates

- 6.1 Mitglieder des Ehrenrates sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die
- a) sie selbst oder Angehörige
 - b) ihre eigene Entscheidung
 - c) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Partei
- unmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.
- 6.2 Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.
- 6.3 Mitglieder des Ehrenrates können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit.
- 6.4 Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
- 6.5 Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates auf Grund der Inhalte von § 6.1 bis 6.4 dieser Ordnung wegen Befangenheit aus dem Verfahren aus oder ist aus sonstigen Gründen an der Teilnahme gehindert, so nimmt ein Ersatzmitglied dessen Platz ein. Die Entscheidung darüber trifft das geschäftsführende Präsidium.

§ 7 Anträge und Rechtsmittel

- 7.1 Anträge auf Bestrafung an die Straforgane können nur stellen:
- a) Die Mitgliedervereine;
 - b) Die Generalversammlung;
 - c) Mitglieder des Gesamtpräsidium;
 - d) Die Billardjugend, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.
- 7.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, braucht ein bestimmter Antrag nicht gestellt zu werden.



- 7.3 Der Betroffene kann gegen Strafsentscheide des Sportrates, des geschäftsführenden Präsidiums oder des Gesamtpräsidiums Einspruch einlegen.
- 7.4 Der Einspruch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien des Verfahrens und die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag nebst dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden sind in Ablichtung beizufügen.

§ 8 Kostenvorschuss

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 75,00 € innerhalb der Einspruchsfrist (II § 5) auf das bekannte Konto des **NBV** eingezahlt wurde.

§ 9 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit, aufschiebende Wirkung

- 9.1 Ein Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Straforgans eingelegt werden. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und gilt drei Tage nach Datum des Poststempels als zugestellt.
- 9.2 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern gleichzeitig mit seiner Einlegung der erforderliche Kostenvorschuss gem. Abschnitt II § 8 eingezahlt wird. Die Einzahlung ist durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachzuweisen.
- 9.3 Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- 9.4 Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

§ 10 Wiedereinsetzung

- 10.1 Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- 10.2 Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z. B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
- 10.3 Auf Antrag kann der Vorsitzende (siehe III § 2) in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.



§ 11 Kosten

- 11.1 Die Strafbescheidverfahren durch das Gesamtpräsidium bzw. des Sportrates sind kostenfrei.
- 11.2 Bei Anrufung des Ehrenrates bestehen die Kosten aus:
- a) einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro und allen anfallenden Telefon- und Portokosten;
 - b) den nach den NBV-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorgans und alle geladenen Zeugen;
 - c) den Kosten für evtl. Gutachten und Sachverständige.
- 11.3 Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens / Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.
- 11.4 Die Kosten einer Partei selbst und die Kosten ihrer Vertreter, auch von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

§ 12 Beweiserhebung

- 12.1 Der Ehrenrat erhebt Beweis durch:
- a) Augenschein;
 - b) Urkunden;
 - c) Gutachten und Sachverständige;
 - d) schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- 12.2 Geladene Zeugen, die dem NBV angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, kann durch den Vorsitzenden (siehe III§ 17) gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro verhängt werden.
- 12.3 Die Einholung eines Gutachtens und die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 13 Verjährung

- 13.1 Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechts- oder Straforgans mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- 13.2 Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des NBV und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB).



§ 14 Strafverschärfung

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Einspruchsverfahren nicht erhöht werden.

§ 15 Zivilprozessordnung

Soweit diese Rechtsordnung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß.

III Verfahren vor dem Ehrenrat

§ 16 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Ehrenrates ist in der Satzung geregelt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung in der Besetzung von drei (3) Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§ 18 Einzelrichterentscheidungen

18.1 Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen:

- a) In Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescheide von Sportwarten.
- b) In Fällen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

§ 19 Vorbereitung der Verhandlung

19.1 Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:

- a) Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen;
- b) Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten;
- c) Anforderung erforderlicher Vorschüsse;
- d) Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.

19.2 Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Ladung von



Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden. Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

§ 20 Beiladung

Sind von einem Verbandsrechtsstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

§ 21 Ablauf der Verhandlung

21.1 Der Ehrenrat entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.

21.2 Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

21.3 Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

21.4 Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

§ 22 Entscheidung

22.1 Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

22.2 Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.

22.3 Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Verhandlungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

22.4 Die schriftliche Entscheidung muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten;
- b) Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde;



- c) die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Ehrengerichts;
- d) den Tenor der Entscheidung;
- e) eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss vom NBV zurückzuerstatten ist;
- f) eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung;
- g) die Unterschrift des Verhandlungsleiters.

§ 23 Schriftliche Verfahren

- 23.1 In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn
- a) die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt, oder
 - b) der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist, oder
 - c) in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- 23.2 Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- 23.3 In den Fällen im Abschnitt III § 23.1b) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- 23.4 Die Entscheidung ist spätestens drei (3) Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

§ 24 Einstweilige Anordnung

- 24.1 In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- 24.2 Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 24.3 Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch sind glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 75,00 Euro muss auch hier eingezahlt werden.
- 24.4 Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates binnen einer Frist von vier (4) Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- 24.5 Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den NBV oder die Mitglieder des Ehrenrates.



§ 25 Wiederaufnahme

- 25.1 Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- 25.2 Der Antrag muss binnen vier (4) Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln nach Abschnitt II §7.4.
- 25.3 Entscheidungen, die länger als ein (1) Jahr zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

IV Strafen

§ 26 Strafen

26.1 Zuständigkeiten:

Die Zuständigkeit des Straforgans ergibt sich aus §22 Abs. 5 der Satzung

26.2 Strafarten:

Die zulässigen Strafarten ergeben sich den §22 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung

26.3 Schuldner:

Der Schuldner der Straf gelder ergibt sich aus dem § 22 Abs. 7 der Satzung und ist in jedem Fall der entsprechende Verein. Sind die Straf gelder vom Vereinskonto nicht abzubuchen, können alle Spieler des Vereins für den Spielbetrieb gesperrt werden.

§ 27 Verfahren bei Ausschluss aus dem NBV

- 27.1 Über den Ausschluss eines Vereins/Mitglieds aus dem NBV entscheidet die Generalversammlung.
- 27.2 Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Gesamtpräsidiums oder eines seiner Organe eingeleitet werden.
- 27.3 Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll zumindest drei (3) Monate vor der Generalversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen werden. Beweismittel sind beizufügen. Zeugen sind zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Vereinen unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Verein erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.



- 27.4 Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu sechs (6) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 27.5 Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung benennt er ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- 27.6 Auf der Generalversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- 27.7 Zeugen werden zunächst vom Versammlungsleiter vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und den Delegierten steht anschließend in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- 27.8 Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch zwei Drittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.
- Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend der Satzung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

§ 28 Verfahren bei Strafen durch das Gesamtpräsidium und der Sporträte

- 28.1 Die Sportwarte sprechen die ihnen zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Abschnitt II §7.1berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- 28.2 Das Gesamtpräsidium spricht die ihm zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Abschnitt II §7.1 berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- 28.3 Der Ehrenrat wird auf Antrag der hierzu nach Abschnitt II §7.1berechtigten Organe, auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder Gesamtpräsidiums tätig.
- 28.4 Die von den Rechtsorganen verhängten Sanktionen werden per Strafbescheid ausgesprochen.
- 28.5 Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (A-D-O)

Hier greifen die Maßnahmen der Rechts- und Strafordnung der DBU und der übergeordneten Instanzen (NADA, WADA, ...) in der jeweils gültigen Fassung.



§ 30 Sofortige Vollziehung

- 30.1 In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.
- 30.2 Dem Betreffenden steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Recht gemäß Abschnitt III.§ 24. (einstweilige Anordnung) zu.
- 30.3 Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden.
- 30.4 Wenn der Hauptantrag schlüssig erscheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden.
- 30.5 Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

§ 31 Sonderbestimmungen für Jugendliche

- 31.1 Stehen im Rechts- oder Einspruchsverfahren Verhandlungen an, die Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, sind die Jugendverantwortlichen der Vereine und die des NBV hinzuzuziehen.
- 31.2 Liegen die Ursachen der Verfehlungen Jugendlicher überwiegend im Fehlverhalten Erwachsener, so darf eine auszusprechende Strafe die Sportausübung des Jugendlichen innerhalb der durch seine Leistung erlangten Qualifikation nicht beeinträchtigen.
- 31.3 Das in diesem Zusammenhang erwiesene Versagen der betroffenen Verantwortlichen kann bestraft werden.
- 31.4 Erstmalige Verfehlungen von Jugendlichen sollten in der Regel unter Erteilung einer konkreten Auflage von der Bestrafung ausgesetzt werden. Die Auflage sollte vorrangig in der Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit bestehen, die von allgemein öffentlichem Interesse ist.
- 31.5 Das Aussprechen von Buß- oder Strafgeldern gegen Jugendliche ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 32 Bewährung

- 32.1 Alle Geldstrafen und Spielsperren bis zu einem Jahr können von den Straforganen des NBV zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte schon die Verurteilung als letzte Warnung sieht und künftig keine Verfehlung gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NBV begehen wird.
- 32.2 Die Bewährungszeit beläuft sich auf 2 Jahre.
- 32.3 Begeht der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Verfehlung die zur Bestrafung führt und zeigt dadurch, dass er die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat, wird die Strafe unter Einbeziehung der neuen Strafe vollzogen.



V In-Kraft-Treten

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Rechts- und Strafordnung des Norddeutschen Billard Verbandes tritt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 26.07.2009 und der Änderung vom 18.07.2010, 01.09.2013 und 08.12.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, 08. Dezember.2013

- NBV Präsident -
Gottfried Ewert

- NBV Vizepräsident -
Frank Wöbber

- NBV Schatzmeister
Patrick Schöngart



Anlage 1 zur Rechts- und Strafordnung: Strafenkatalog

1) Einzelwettbewerbe

- | | | |
|----|---|--|
| a. | Nichtantritt zum Wettbewerb | 50,- € |
| | • Wiederholungsfall | 50,- € + Spielsperre bis zu 12 Monaten |
| b. | Nicht rechtzeitig Spielbereit (Ablauf Karenzzeit) | 50,- € |
| | • Wiederholungsfall | 50,- € + Spielsperre bis zu 12 Monaten |
| c. | Willkürlicher Spielabbruch | 50,- € + Disqualifikation |
| d. | Unerlaubtes Verlassen des Spielortes | 50,- € + Disqualifikation |
| e. | Nichterscheinen zur Siegerehrung | keine Ehrung + Sperre in der Disziplin |
| f. | Verweigerung von Schiedsrichtertätigkeiten | bis 300,- € |
| g. | Nicht korrekte Spielkleidung | 25,- € |

2) Mannschaftswettbewerbe

- | | | |
|----|--|--|
| a. | Einsatz nicht spielberechtigter Sportler | 50,- € + Verlust der jeweiligen Partien |
| b. | Spielmanipulation | 200,- € + Disqualifikation der Msch |
| c. | Nicht fristgerechte Ergebnismeldung | |
| | • 1. Verstoß | 25,- € + möglicher Verlust der Begegnung |
| | • 2. Verstoß | 50,- € + möglicher Verlust der Begegnung |
| | • 3. Verstoß und weitere | 75,- € + möglicher Verlust der Begegnung |
| d. | Abmelden der Mannschaft nach dem Stichtag | 400,- € |
| e. | Nichtantritt von Mannschaften | |
| | • 1. Verstoß | 100,- € + Spielverlust |
| | • 2. Verstoß | 100,- € + Spielverlust |
| | • 3. Verstoß | 200,- € + Disqualifikation im Wettbewerb |
| f. | Nicht korrekte Spielkleidung | 25,- € |
| g. | Antritt in unvollständiger Mannschaftsstärke | |
| | • Antritt mit 1 Sportler weniger | 50,- € + Verlust der jeweiligen Partien |
| | • Antritt mit 2 Sportler weniger | 100,- € + Spielverlust |
| 3) | Verstoß gegen Alkohol & Rauchverbot | 300,- € oder Spielsperre bis zu 12 Monaten |
| 4) | Unsportliches Verhalten | 300,- € oder Spielsperre bis zu 12 Monaten |
| 5) | Unentschuldigtes Fehlen auf einer NBV Veranstaltung | 100,- € |
| 6) | Unberechtigte Stornierung oder unberechtigter Widerruf einer Lastschrift | 25,- € |

Alle aufgeführten Geldbeträge verstehen sich als maximale Höhe des zu verhängenden Bußgeldes. Bei einer erstmaligen Verfehlung und je nach Umstand können die aufgeführten Geldbeträge ggf. auch gesenkt werden.

Des Weiteren können Strafen verhängt werden, die gemeinnützige Tätigkeiten beinhalten. Wie z.B. Einteilung als Turnierschiedsrichter, abhalten von Trainingseinheiten o.ä.